

Das Bischofskollegium der NEK und das Personaldezernat des NKA haben im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs gemeinsam die nachstehenden Grundsätze, Voraussetzungen und Hinweise zur Ordination ins Ehrenamt und zum ehrenamtlichen Verkündigungsdienst von Pastorinnen und Pastoren zusammengestellt und geben diese hiermit als gemeinsame Erklärung bekannt:

**Gemeinsame Erklärung des Bischofskollegiums der NEK und des Personaldezernats der NKA
zur Ordination ins Ehrenamt
und
zum ehrenamtlichen Verkündigungsdienst
von Pastorinnen und Pastoren**

Wir begrüßen, dass die Ordination zur Verkündigung in Wort und Sakrament nicht nur für den hauptamtlichen, sondern auch für den ehrenamtlichen Dienst (Kurzform: Ordination ins Ehrenamt) erteilt werden kann und diese Möglichkeit zunehmend genutzt wird. Menschen erhalten durch diese äußere Berufung Gelegenheit, ihrer inneren Berufung Ausdruck zu verleihen und das Evangelium zu kommunizieren. Auch auf diese Weise wird der Reichtum unserer Kirche öffentlich sichtbar und hörbar. Zudem darf mit Spannung erwartet werden, ob sich aus dieser besonderen Gestalt pastoraler Existenz weitere Impulse für das Pastorenbild und das Leben der Kirche ergeben.

Dieser ehrenamtliche pastorale Dienst bedarf eines ordnenden Rahmens für eine gedeihliche Zusammenarbeit. Damit es durch die Ordination ins Ehrenamt nicht zu einem Missverständnis der Ordination, weder zu Rechtsunsicherheiten, was Status und Befugnisse der ins Ehrenamt Ordinierten betrifft, noch zu einer Verunsicherung der Gemeindeglieder noch zu einer Gefährdung des hauptamtlichen Pfarrstellenvolumens kommt, sollen im Folgenden theologische **Grundsätze** zur Ordination ins Ehrenamt in Erinnerung gerufen, **Voraussetzungen** für eine solche festgehalten und **Hinweise für die Praxis** formuliert werden.

I. Grundsätze

1. Die Ordination ins Ehrenamt ist theologisch nichts anderes als die Ordination in den hauptamtlichen Dienst; es gibt nur eine Ordination und damit im geistlichen Sinn nur ein Pastorenamt – ohne Abstufungen innerhalb desselben.
2. Die Ordination ist ein Geschehen zwischen der Kirche und dem Ordinanden/der Ordinandin. Beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Wer sich ordinieren lässt, unterstellt sich der Lehr- und Dienstaufsicht. Wer ordiniert, bietet seine Begleitung an und sorgt dafür, dass die Aufsicht gewährleistet ist.
3. In der Ordination überträgt die Kirche dem Ordinanden/der Ordinandin Auftrag und Recht zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament. Diese/r ver-

pflichtet sich, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen: das Evangelium zu predigen, die Sakramente zu verwalten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren und sich in seiner/ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

4. Grundsätzlich darf niemand ohne gemeindliche Einbindung ordiniert werden (Nemo in vacuum ordinetur)! Es gibt keine Ordination an sich. Die Ordination ist immer Beauftragung zu einem konkreten Dienst, einem Dienst an den Menschen vor Ort, die des Evangeliums bedürfen. Primär ist es dieser Bedarf der Gemeinde - nicht die persönlichen Interessen des/der Ordinierten -, nach dem sich die Schwerpunktsetzung im Dienst der/des Ordinierten richtet.
5. Mit der Ordination ins Ehrenamt wird weder ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur NEK noch ein innerer Anspruch auf ein solches begründet. Sie verhindert jedoch nicht grundsätzlich, dass der/die Betreffende sich in Zukunft für den hauptamtlichen Probedienst bewerben kann.

Die im ehrenamtlichen Dienst verbrachten Zeiten können in dem Fall, dass der/die Betreffende später in ein Dienstverhältnis übernommen wird, teilweise auf die Zeit des Probedienstes angerechnet werden. Ob und in welchem Umfang dies geschieht, ist im Einzelfall zu klären und wird vom NKA entschieden. Als Richtwert für eine teilweise Anrechnung kann ausgegangen werden von einem Tätigkeitsumfang von ca. einem Gottesdienst pro Monat, Teilnahme an den KV-Sitzungen (s.u.) und der verantwortlichen Leitung einer regelmäßig zusammenkommenden Gruppe oder einer vergleichbaren eigenverantwortlichen Tätigkeit in einem gemeindepädagogischen Arbeitsfeld. Auch unter Anrechnung dieser Zeiten dauert der Probedienst mindestens 1 Jahr.

Bei einer nicht-ortsgemeindlichen Einbindung in Diensten und Einrichtungen der NEK gilt hier und im Folgenden Entsprechendes.

II. Voraussetzungen

1. Die Ordination ins Ehrenamt kann nur denen erteilt werden, die „die Voraussetzungen zur Übernahme in den Probedienst erfüllen“ (§ 3 Abs.1 PfGErgG), also insbesondere „erwarten lassen, dass sie den Anforderungen des Pfarrergesetzes an den pastoralen Dienst genügen werden“ (§ 12 Abs.1 Nr.4 Pfarrergesetz). Dies geschieht in der Regel durch das Bestehen der 1. und 2. Theologischen Prüfung sowie das erfolgreiche Durchlaufen der Vikariatsausbildung, an deren Ende die Empfehlung für die Übernahme ins Pfarramt durch das Predigerseminar steht.
2. Um welche Gemeinde es sich handelt, in der der/die betreffende Theologe/Theologin ehrenamtlich pastoral mitarbeitet, wird in Absprache mit dem Propst/der Pröpstin geregelt. Dieser/diese muss, bevor ordiniert wird, seine/ihre schriftliche Zustimmung zum o.g. KV-Beschluss geben.
3. Die Notwendigkeit einer gemeindlichen Einbindung findet ihren Ausdruck darin, dass ein Kirchenvorstandsbeschluss der betreffenden Gemeinde darüber vorliegen muss, dass die ehrenamtliche pastorale Mitarbeit des Kandidaten/der Kandidatin in der Gemeinde erwünscht ist und ihm/ihr Kanzelrecht eingeräumt wird.
4. Diese pastorale Mitarbeit soll eine dauerhafte Perspektive auf beiden Seiten implizieren.

III. Hinweise für die Praxis

1. Der Propst/die Pröpstin stellt den Pastor/die Pastorin im Ehrenamt (i.E.) zu Beginn seines/ihres Dienstes der versammelten Gemeinde im Gottesdienst vor.
2. Der Pastor/die Pastorin i.E. kann als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des KV teilnehmen. Dem KV wird empfohlen, durch Geschäftsordnungsbeschluss klar und deutlich auszusprechen, ob er grundsätzlich die gast weise Sitzungsteilnahme mit Rederecht gestatten will. Dabei sollte er sich die Möglichkeit offen halten, den Pastor/die Pastorin i.E. von bestimmten Beratungsgegenständen auszuschließen.
Aus wahlrechtlicher Sicht ist der Pastor/die Pastorin i.E. Laie; als solche/r kann er bzw. sie in den KV gewählt werden (und weiter in die Synode). KV-Mitglied von Amts wegen kann er/sie, da ohne Anstellungsverhältnis zur NEK, in keinem denkbaren Fall sein.
3. Die Ausübung des Siegelrechts („Siegelführung“) kann der KV dem Pastor/der Pastorin i.E. nach derzeitiger Rechtslage nicht übertragen.
4. Der Pastor/die Pastorin i.E. ist nach vorheriger Absprache in den Predigtplan der Gemeinde zu integrieren.
Welche weiteren pastoralen Tätigkeiten der Pastor/die Pastorin i.E. übernimmt, ist unter dem Gesichtspunkt, was der Gemeinde dient, im Gespräch zwischen KV und Pastor/Pastorin i.E. zu entwickeln.
5. Die Absprachen zwischen dem KV und dem Pastor/der Pastorin i.E. sollten in einer Vereinbarung festgehalten werden; diese bedarf der Zustimmung des Propstes/der Pröpstin.
6. Der Pastor/die Pastorin i.E. sollte zu den regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen und, wo mehrere hauptamtliche Pastorinnen/Pastoren tätig sind, zu deren Teambesprechungen eingeladen werden.
7. In das PfGErgG wird eine klarstellende Regelung im Hinblick auf die Dienstaufsicht durch den Propst/die Pröpstin aufgenommen.
8. Der Propst/die Pröpstin lädt den Pastor/die Pastorin i.E. zu den Konventssitzungen ein, an denen er/sie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 PfGErgG als Gast teilnimmt. Gerade für den Fall, dass es in einem Kirchenkreis mehrere Pastoren/Pastorinnen i.E. gibt, wird empfohlen, nach organisatorischen Möglichkeiten zu suchen, dass die Pastoren/Pastorinnen i.E. zumindest gelegentlich auch teilnehmen können.
9. Dem Propst/der Pröpstin wird empfohlen, zumindest alle zwei Jahre ein Gespräch mit dem Pastor/der Pastorin i.E. zu führen, um über dessen/deren Arbeit informiert zu sein, ggf. Probleme wahrzunehmen und gegensteuern zu können.

10. Der Bischof/die Bischöfin lädt regelmäßig alle Pastoren und Pastorinnen i.E. im Sprengel zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Er/sie hält so Kontakt zu den Betreffenden, gewinnt Einblick in ihre aktuelle Situation und Kenntnis ihrer theologischen Fragestellungen.
11. Dass die Pastoren und Pastorinnen i. E. Fortbildungen besuchen, ist grundsätzlich erwünscht. Als rechtlicher Rahmen gilt die „Rechtsverordnung über die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“. Die Entsendung eines Pastors/einer Pastorin i.E. zu einer Fortbildungsmaßnahme durch den KV bedarf der Zustimmung des Propstes/der Pröpstin.
12. Ehrenamtliche Mitarbeit heißt für Pastorinnen und Pastoren wie für andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch, dass eine Aufwandsentschädigung (Erstattung von Fahrt- und Telefonkosten etc.) für den Dienst in der eigenen Gemeinde erfolgen kann, nicht aber eine Entlohnung bzw. Vergütung.

Beauftragt ein Propst/eine Pröpstin den Pastor/die Pastorin i.E. mit pfarramtlichen Vertretungsdiensten in einer anderen als der eigenen Gemeinde, für die er/sie ins Ehrenamt ordiniert worden ist, kann eine Vergütung gezahlt werden; Näheres regelt die „Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzvertretungen“.

13. Sowohl der Pastor/die Pastorin i.E. als auch der betreffende KV kann die Zusammenarbeit beenden; die Entscheidung ist mit dem Propst/der Pröpstin abzustimmen.
14. Wenn durch die o.g. Entscheidung (s. 13) oder durch Umzug die Zusammenarbeit beendet wird, sollen die Rechte und Pflichten aus der Ordination automatisch ruhen; eine entsprechende Gesetzesänderung ist beabsichtigt. Sie leben wieder auf im Fall einer erneuten Beauftragung durch einen Propst/eine Pröpstin.

Führt ein Wohnortwechsel den Pastor/die Pastorin i.E. auf das Gebiet einer anderen Landeskirche, richtet sich eine Ausübung seiner/ihrer Ordinationsrechte nach den Regelungen der entsprechenden Landeskirche und ist im Gespräch mit der zuständigen geistlichen Leitungsperson zu klären. In dem Fall, dass die Ordinationsrechte wieder aufleben, ist das Personaldezernats des NKA von dem/der betreffenden Pastoren/Pastorin darüber zu informieren.

15. Übt der Pastor/die Pastorin i.E. seine/ihre Ordinationsrechte dauerhaft nicht mehr aus, beschließt das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem NKA über den Entzug der Ordinationsrechte (§ 7 Abs.2 PfG in Verbindung mit § 5 PfErgG).

Reimer
9. Oktober 2006